

9.11.2017

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Veranlasste Leistungen

Der G-BA hatte am 16. März 2017 beschlossen, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) hinsichtlich der besonderen Belange von Palliativpatientinnen und -patienten anzupassen. Aufgrund von Auflagen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wurde der ursprüngliche Beschluss am 21. September 2017 geändert. Das BMG hat diesen Beschluss nicht beanstandet. Er wird in Kürze – nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger – in Kraft treten.

Der G-BA hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 eine Anpassung der HKP-RL hinsichtlich der besonderen Belange von Palliativpatientinnen und -patienten beschlossen. Das BMG hatte den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft. Die Genehmigung des Beschlusses wurde mit den Auflagen verbunden, das Leistungsverzeichnis in der Bemerkungsspalte zu Nr. 24a (Symptomkontrolle bei Palliativpatientinnen oder Palliativpatienten) dahingehend klarzustellen, dass die Leistung bei limitierter Lebenserwartung bedarfsabhängig auch über die ursprüngliche Lebenszeitprognose hinaus wiederholt verordnungsfähig ist. Zudem sollte geregelt werden, dass bei Kindern und Jugendlichen mit lebensverkürzender Erkrankung die Leistung unabhängig von einer bestimmten Lebenszeitprognose verordnungsfähig ist.

Der G-BA hat eine derartige Anpassung in seiner Sitzung am 21.09.2017 beschlossen. Zwischenzeitlich hat das BMG den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze in Kraft treten.

Die Beschlüsse des G-BA sind unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/2896/> abrufbar.